

GKV-Spitzenverband • Mittelstraße 51 • 10117 Berlin

Herrn  
Manfred

3. April 2009

Ihr Schreiben vom 8. Januar 2009

Dr. Diedrich Bühler  
Abteilung Medizin

Sehr geehrter Herr

Tel.: 030 206288-1302  
Fax: 030 206288-81302

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 8. Januar 2009.

Diedrich.Buehler@  
gkv-spitzenverband.de

Wie bereits im Schreiben vom 3. Dezember 2009 von uns dargelegt, ist eine rein empirische bzw. auf Fallserien begründete Evidenz gegenwärtig nicht ausreichend, um ein Verfahren beim Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) auf Aufnahme der „Low-Level-Lasertherapie“ nach Dr. med. Wilden in den Leistungskatalog der GKV einzuleiten.

GKV-Spitzenverband  
Mittelstraße 51  
10117 Berlin  
[www.gkv-spitzenverband.de](http://www.gkv-spitzenverband.de)

In Ihren Darlegungen von Fallberichten berichten Sie zwar, dass unter Anwendung der „Low-Level-Lasertherapie“ nach Dr. med. Wilden Patienten geholfen werden konnte; dies lässt sich jedoch ohne Studien höherer Evidenz nicht verallgemeinern. Wie Sie selbst sagen, liegen diese zurzeit nicht vor. Dieser Einschätzung können wir folgen.

Nach unserer Ansicht sind daher aber auch derzeit die Voraussetzungen für einen entsprechenden Antrag beim G-BA nicht erfüllt.

Auch nach unserer Kenntnislage gibt es gegenwärtig keine befriedigend wirksame ursächliche Behandlung für die angesprochenen Krankheitsbilder. Zur Verfügung stehende, an der Symptomatik orientierte, Behandlungen werden nach individueller Prüfung von Krankenkassen übernommen.

Dresdner Bank • BLZ 120 800 00 • Konto 4102 030 405

SEB Bank • BLZ 100 101 11 • Konto 1702 863 200

Der GKV-Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der Krankenkassen gemäß § 217a SGB V  
Institutionskennzeichen (IK) 109911114



Spitzenverband  
der Krankenkassen

Es ist unbestritten, dass eine fortbestehende Symptomatik für die betroffenen Menschen eine schwere Belastung sein kann. Dies kann aber keine Begründung dafür sein, auf die Forderung nach Nutznachweisen mit ausreichender Verlässlichkeit zu verzichten. Diese Nachweise sind durch geeignete wissenschaftliche Studien von den Leistungserbringern zu initiieren und können dann auch z. B. über die Vertretung der Leistungserbringer oder die Organisationen der Patientenvertretung mit einem entsprechenden Antrag in die Beratungen des G-BA eingebracht werden. Ein „Nutzenbeleg“ auf dem Niveau von Fallberichten – und seien sie auch noch so zahlreich – entspricht nicht (mehr) den heute üblichen Entscheidungskriterien.

Wir hoffen, Ihnen damit die nach unserer Auffassung gangbaren Wege zur weiteren Verfolgung Ihres Anliegens aufgezeigt zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Diedrich Bühler